

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 66 VwGG

VwGG - Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

§ 66.

Die Durchführung einer Verhandlung bleibt dem Gerichtshof überlassen.

In Kraft seit 05.01.1985 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at